

**Außenbereichssatzung Nr. 01/2020 „Heinrichsdorfer Siedlung“**

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes  
in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021**

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Posteingang vom	Stellungnahme Anregungen/Hinweise	Empfehlungen zur Abwägung
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	28.04.2021 (per E-Mail)	<p><b>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:</b>  <b>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</b></p> <p><b>Zielmitteilung/ Erläuterung</b>            Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Satzungsgebiet zwar innerhalb des Freiraumverbundes – für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes von 20 Hektar, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Abs. 6 BauGB aber unberührt (vgl. Begründung zum LEP HR, Seite 122)            Der beabsichtigten Außenbereichssatzung stehen Erfordernisse der Raumordnung dann nicht entgegen, wenn die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gegeben ist.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235)</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35)</li> <li>- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657)</li> </ul>	<p>Die Bestätigung, dass die Planungsabsicht an den Zielen der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.            Die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung sind aus Sicht der Stadt Wittstock/ Dosse gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	28.04.2021 (per E-Mail)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018</li> <li>- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 26.11.2020 (ABl.Nr. 51, S. 1321)</li> </ul> <p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>- <b>Es wird darum gebeten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation)!</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o <b>Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen;</b></li> <li>o Bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von B-Plänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise <b>in digitaler Form als pdf-Datei</b> per E-Mail zu übersenden (oder <b>alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD-</b>)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Relevante Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, welche im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen wären, konnten nicht ermittelt werden. Aus Sicht der Stadt Wittstock/Dosse stehen die Grundsätze oder sonstigen Erfordernisse der Raumordnung der Satzung nicht entgegen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise.</p>
----	--	----------------------------	--	---

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	28.04.2021 (per E-Mail)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als <b>shape-Datei</b> für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;</li> <li>○ Dafür ist ausschließlich das <b>Referatspostfach</b> zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> </ul> <p>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daen-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daen-gl-5.pdf</a>.</p>	
02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	16.04.2021	<p>Es wird sich für das Schreiben vom 25.03.2021 (Posteingang: 25.03.2021) bedankt und es wird die regionalplanerische Stellungnahme zu den o. g. Verfahren mitgeteilt.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) Satzungsbeschluss vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (ReP-GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ im Ortsteil Biesen (Stand: Januar 2021) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>vereinbar</b>.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bestätigung der Vereinbarkeit des Entwurfs der Außenbereichssatzung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen.</p>

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	16.04.2021	<p><b>Begründung:</b> Mit der Satzung soll für eine ca. 1.5 ha große Fläche in der Heinrichsdorfer Siedlung bestimmt werden, dass sonstigen, Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Außenbereich nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Insofern soll mit der Satzung die planungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben vereinfacht werden. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung befindet sich innerhalb des Vorranggebietes „Freiraum“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes „Freiraum“ beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen. (vgl. 1.1 (z) ReP FW).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Prägung des Bereiches und der Freihaltung der Dosse-Niederung im westlichen Bereich ist keine Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen ersichtlich.</p> <p><b>Hinweise!</b> Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine <u>Beachtungspflicht</u> gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausge-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Relevante Grundsätze und/oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung, welche im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen wären, konnten nicht ermittelt werden. Aus Sicht der Stadt Wittstock/Dosse stehen die Grundsätze oder sonstigen Erfordernisse der Raumordnung der Satzung nicht entgegen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	---	---

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	16.04.2021	<p>nommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird um Information über den Planungsfortgang gebeten. Insbesondere wird um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung gebeten.</b></p> <p><b>Nach Inkrafttreten der Satzung wird auch darum gebeten, die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zu Verfügung zu stellen. Für technische Fragen bitte an Herrn Jäkel (<a href="mailto:juergen.jaeckel@prignitz-oberhavel.de">juergen.jaeckel@prignitz-oberhavel.de</a>) wenden.</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
----	---	------------	--	--

03	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung	23.04.2021	<p>Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung äußert keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörden in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p>Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung äußert keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
04	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe berührt werden.
05	Polizeidirektion Nord, Stabsbereich, Verkehrsangelegenheiten	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Polizeidirektion Nord, Stabsbereich, Verkehrsangelegenheiten berührt werden.
06	Landesamt für Bauen und Verkehr	28.04.2021 03.05.2021	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende Außenbereichssatzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

06	Landesamt für Bauen und Verkehr	28.04.2021 03.05.2021	<p>nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB, für den Bereich „Heinrichsdorfer Siedlung“ im OT Biesen der Stadt Wittstock, keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
07	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2	14.04.2021	<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p>

07	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2	14.04.2021	<p>Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Zu o.g. Satzung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Planvorhaben der Gemeinde – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.</p> <p>Es wird daher gebeten ein Exemplar des rechtskräftigen B-Planes mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden. Ansprechpartnerin: Referat T21 – Fr. Maahs-Richter Tel: 03391/ 838-522.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	16.04.2021	<p>Im Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit <b>keine Bodendenkmale</b> im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff.) § 1 Abs.1, §2 Abs.1-2 registriert (s. Anlage).</p> <p><u>Auflage:</u> Ungeachtet dessen können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmal-</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Auflagen werden als Hinweise zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Vollzuges konkreter Vorhaben zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zum Denkmalschutz wurde bereits auf dem Planwerk als auch in die Begründung aufgenommen.</p>

08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	16.04.2021	<p>pflege und Archäologischem Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.</p> <p>Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Im Bereich des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien eine <b>sehr hohe Wahrscheinlichkeit und somit die begründete Vermutung</b>, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen liegen.</p> <p><u>Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen und ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe und an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedelung dar.</li> <li>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges konkreter Vorhaben.</p> <p>Der Sachverhalt zur sehr hohen Wahrscheinlichkeit und somit begründeten Vermutung, dass bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen liegen, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine Abgrenzung des in Pkt. 3 benannten mittelbar benachbarten Bodendenkmals (BD 100540 – Eichenfelde 9) wurde der Stellungnahme nicht beigefügt.</p>
----	---	------------	--	--

08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	16.04.2021	<p>in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen ist ein Bodendenkmal (BD 100540 – Eichenfelde 9 = Siedlung slawisches Mittelalter, Produktionsstätte Urgeschichte, Siedlung Urgeschichte) registriert, bei dem davon auszugehen ist, dass es sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in den Vermutungsbereich erstreckt.</p> <p>4.) Während der Steinzeiten stellte der Fischfang eine wesentliche Nahrungsquelle dar. Leichte Geländeerhebungen von oftmals nur 20 bis 50 cm innerhalb der Auen wurden regelmäßig als temporäre Jagd- und Werkplätze genutzt. Sandig /kiesige Flächen sind aufgrund ihrer Permeabilität besonders beliebte Standorte.</p> <p>5.) In den Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten – auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale und der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Knochen Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und die Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Vollzuges konkreter Vorhaben zu beachten.</p>
----	---	------------	--	---

08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	16.04.2021	<p>öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Bodendenkmal- Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7(3), 9 (3) –(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen.</p> <p><b>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</b></p> <p>Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <b>zwei Wochen im Voraus</b> anzuzeigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1) – (4).</p> <p><u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus dem Hause des BLDAM gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>ausgelöst durch das Schreiben vom 25.03.2021 wird die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben übergeben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden des Hauses einbezogen, deren Aufgabenbe-</p>	Kenntnisnahme.

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>reiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- u. Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, vom 23.04.2021,</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, vom 20.04.2021,</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, vom 16.04.2021,</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger, vom 13.04.2021,</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, vom 07.04.2021,</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, vom 06.04.2021,</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, vom 01.04.2021 sowie</li> <li>- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, vom 29.03.2021</li> </ul> <p>vor.</p> <p>Aus den Stellungnahmen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde lassen sich keine Einwände gegen vorliegende Planung herleiten.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird Folgendes angemerkt: Bei der Angabe über die verwendeten Kartengrundlage (Plan + Begründung) sollte der Urheber der ALKIS-Daten (Stadt Wittstock/Dosse?) geprüft und ggf. ebenfalls auf den LGB (vgl. Gebäude + Orthophotos) abgestellt werden. Auch wenn die Stadt tatsächlich die ALKIS-Daten von der LGB erworben hat und der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die relevanten Stellungnahmen werden gesondert berücksichtigt.</p> <p>Die Anmerkung über die Angaben zur verwendeten Kartengrundlage wird beachtet und entsprechend berichtigt.</p>
----	---------------	--------------------------	--	--

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>zugrunde legt, bleibt der LGB weiterhin Urheber.</p> <p>Abgabe der wirksam gewordenen Planfassung: Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023).</p> <p>Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) wird um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals des Landkreises gebeten.</p> <p>• <b>Bau- und Umweltamt</b> <b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Die Aufstellung der Außenbereichssatzung für das Satzungsgebiet „Heinrichsdorfer Siedlung“ nach § 35 Abs. 6 BauGB soll es ermöglichen, in der Tiefe der Baugrundstücke wenige Wohngebäude zu errichten.</p> <p>Gemäß Naturzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist in diesem Verfahren zum Entwurf der o.g. Außenbe-</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Anlass und Ziel zur Aufstellung der Außenbereichssatzung ist für die straßenseitige Ansammlung mehrerer Einzelgehöfte, welche ursprünglich dem Wohnen und der Hoftierhaltung in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auf angrenzenden Acker- und/oder Weideflächen dienten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Wohnnutzung und ggf. Hobbytierhaltung ohne Bindung an die landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten/zu sichern. Gleichzeitig sollen die zwischen den Einzelgehöften und den durch baulichen Bestand vorgeprägten Lücken eine Verdichtung ermöglichen. Die Interpretation zur Schaffung der Möglichkeit „in der Tiefe der Baugrundstücke wenige Wohngebäude zu errichten“ ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---------------	--------------------------	---	--

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>reichssatzung die untere Naturschutzbehörde für Naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.</p> <p>Dass der Geltungsbereich des Satzungsgebietes nach 20 m nach dem letzten Hauptgebäude Richtung Dosse geplant ist und nicht an der baulichen Linie des letzten Hauptgebäudes abschließt und so eine Ergänzungsfläche darstellt, wird von der unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch gesehen. Das Einbinden der Ergänzungsfläche in die Außenbereichssatzung ermöglicht nicht das Errichten von Wohngebäuden in der Tiefe der Baugrundstücke, sondern in der Breite.</p> <p>Durch das Vermeidungsgebot ist es nicht möglich, baulich noch weiter an das FFH-Gebiet und die Dosse heran zu rücken, da durch das Errichten von Wohngebäuden in der Tiefe der Baugrundstücke eine Alternative zur Bebauung von Ergänzungsflächen besteht.</p> <p>Ogleich die Dosse nicht unter § 61 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) fällt, wären vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsgedankens die gleichen Grundsätze auf die Dosse anzuwenden.</p> <p>Weiterhin wäre eine FFH-Vorprüfung nötig, da durch die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darlegung zur westlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung als „sehr kritischen gesehen“ wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Außenbereichssatzung wird nicht wie eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 BauGB abgegrenzt, so dass die Begriffe „Klarstellung oder Ergänzung“ keine Anwendung finden.</p> <p>Die von der UNB angesprochene Fläche liegt auf dem Flurstück 53 in der Flur 26, Gemarkung Wittstock und umfasst das durch tatsächliche Nutzungen geprägte Wohngrundstück (Garten). Der landwirtschaftlich genutzte und deutlich tiefer gelegene Grundstücksteil, welcher zudem innerhalb des Bereiches des HQ 100 bzw. HQ 200 (Überschwemmungen) liegt, ist nicht Teil der Satzung. Die Abgrenzung ist demzufolge korrekt erfolgt.</p> <p>Das Vermeidungsgebot ist in dieser Beziehung ebenfalls korrekt beachtet. Gerade aus dem Nachhaltigkeitsgedanken wurden nur baulich vorgeprägte Flächen in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung, die „50-Meter-Bauverbotszone“ gemäß § 61 BNatSchG in Betracht zu ziehen oder anzuwenden, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Dosse ist ein Gewässer II. Ordnung, so dass eine grundsätzlich gleichwertige Anwendung des § 61 BNatSchG weder nachvollziehbar noch begründet ist.</p> <p>Die Belange von Natur und Umwelt wurden in dem</p>
----	---------------	--------------------------	--	--

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>Außenbereichssatzung möglich werdende Bebauung im Wirkungsbereich des FFH-Gebietes liegt. Auch wenn angenommen werden kann, dass Tabelle 2 (Seite 12) und Tabelle 3 (Seite 13) auf eine FFH-Vorprüfung abzielen, fehlen in dem Entwurf „Prüfung der Belange von Natur und Landschaft zur Außenbereichssiedlung Heinrichsdorfer Siedlung“ nicht nur die Begrifflichkeit „FFH-Vorprüfung“, sondern auch die Prüfgegenstände der biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen sowie gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten die für die Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.</p>	<p>Bericht des Ingenieurbüros Ellmann/ Schulze GbR, Sieversdorf abgearbeitet. Dazu zählen auch die Belange nach § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauGB (Natura 2000 - hier FFH). In dem Bericht nimmt das FFH-Gebiet „Dosse“ einen großen Raum ein (6 Seiten) und kommt die fachliche Gesamtbewertung auf S. 15 zu dem Schluss/ Fazit:</p> <p><i>„Die Maßnahme (Außenbereichssatzung Heinrichsdorfer Siedlung) stellt für <u>keine</u> FFH-relevante Art und auch für <u>keinen</u> FFH-relevanten Lebensraum eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die mit der Satzung zu erwartenden Bautätigkeiten stehen in keinem Widerspruch zu den im FFH MP genannten Zielen und würde auch keine der Maßnahmen entgegenstehen.“</i></p> <p>Auch in der Begründung zur Satzung wird auf S. 7 ausgeführt, dass <i>„eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,</i></li> <li>2. <i>die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und</i></li> <li>3. <i>keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</i> <p><i>Aus Sicht der Stadt Wittstock stehen der Satzung diese Belange nicht entgegen.“</i></p> <p>Der Bericht zu den Schutzgütern wird jedoch dahingehend ergänzt, dass eine FFH-Prüfung als nicht erforderlich angesehen wird.</p> </li></ol>
----	---------------	--------------------------	--	--

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>Es wäre zu prüfen, den Geltungsbereich des Satzungsgebietes an der westlichen Seite (Grundstück 1) an der letzten baulichen Linie enden zu lassen.</p> <p>Die Ausführungen zur Beachtung der Baumschutzverordnung des Landkreises Ostprignitz - Ruppín (Begründung, S. 10) und der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG) sind dem Satzungstext als Hinweise hinzuzufügen.</p> <p>Der Artenschutz ist auch insbesondere bei Um-, Aus- und Neubauten zu beachten.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b> In der geschützten Umgebung des Plangebietes „Heinrichsdorfer Siedlung“ befinden sich die beiden archäologischen Fundplätze Eichenfelde 9 und Wittstock 49. Der Fundplatz Eichenfelde 9 hat die Bodendenkmalnummer 100540 und die Bezeichnung „Eisenverhüttung, -ofen Urgeschichte, unbefestigte Siedlung Urgeschichte, unbefestigte Siedlung slawisches Mittelalter“.</p> <p>Der Fundplatz 49 bezeichnet einen Einzelfund aus der Bronzezeit.</p> <p>Deshalb finden die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes Anwendung.</p>	<p>Die von der UNB angesprochenen Prüfgegenstände wurden im Bericht zu den Umweltbelangen sachgerecht abgearbeitet. Auf die Grenze des FFH-Gebietes (außerhalb des Satzungsgebietes) wird auf der Satzungskarte und der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat die Abgrenzung geprüft. Der Geltungsbereich der Satzung ist, wie vorstehend dargelegt, korrekt auf die baulich geprägten Bereiche beschränkt worden. Eine Anpassung (Verkleinerung) ist nicht erforderlich.</p> <p>In Bezug auf den Artenschutz ist festzuhalten, dass Verbotstatbestände nicht bestehen, wenn eine Bauzeitenregelung beachtet wird. Hierzu ist auf der Satzungskarte ein entsprechender Hinweis abgedruckt worden.</p> <p>Ergänzend wurde in der Satzungskarte entsprechend der Empfehlung der UNB ein Hinweis auf die Baumschutzverordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppín dahingehend aufgenommen, dass diese Verordnung im Rahmen des Vollzuges der Satzung zu beachten ist.</p> <p>Kenntnisnahme – vgl. Berücksichtigung/Beachtung unter lfd. Nr. 08. Die ergänzende Information zum Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum wird in die Begründung aufgenommen. Eine genaue Abgrenzung des mittelbar benachbarten Bodendenkmals (BD 100540 – Eichenfelde 9) wurde der Stellungnahme nicht beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges konkreter Vorhaben.</p>
----	---------------	--------------------------	--	--

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>Bodeneingriffe und Schachtungen ab einer Tiefe von 0,3 m unterhalb Geländeoberkante sind grundsätzlich erlaubnispflichtig. Ggf. sind Anträge auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu stellen.</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></b> Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu oben genanntem Vorhaben wie folgt Stellung: Laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich der geplanten Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Altlastenverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert. Gegen das geplante Vorhaben besteht aus Sicht der <b>unteren Bodenschutzbehörde</b> keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde</u></b> Gegen den Entwurf der Außenbereichssatzung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Weiterhin werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächen oder Grundwasser) bedarf gem. den §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Dazu sind die Planungsunterlagen gesondert bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</li> <li>2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gem. den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</li> <li>3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die Hinweise sind durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt und somit in nachgeordneten Verfahren im Rahmen des Vollzuges konkreter Vorhaben zu beachten.</p>
----	---------------	--------------------------	---	--

09	Landkreis OPR	28.04.2021 03.05.2021	<p>Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><b><u>Brandschutzdienststelle</u></b> Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei planerischer Beachtung und Umsetzung nachstehendet Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes wird das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde gelegt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung (Tabelle 4-1) festgelegt und beträgt für das Plangebiet 48 m³/h, der bedarf muss über einen Zeitraum von zwei Stunden nachweislich gesichert sein.</p> <p>Hinweis: Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges konkreter Vorhaben. Durch den Bestand an Wohngebäuden mit einer öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Nähe zum öffentlichen Gewässer (Dosse) geht die Stadt von einer gesicherten Grundversorgung für den Löschwasserbedarf aus.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH berührt werden.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	28.04.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme	Kenntnisnahme.

11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	28.04.2021	<p>abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Es wird daher darum gebeten, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel)</b></li> <li>- <b>Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (<a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a>) oder</b></li> <li>- <b>E-Mail: <a href="mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de">Planauskunft brandenburg@telekom.de</a></b></li> </ul> <p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden müssen immer die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Werden noch weitergehende Informationen gewünscht oder bei Fragen zu den Unterlagen bitte unter der Tel.-Nr.: 030/8353-79021 anrufen oder eine E-Mail an <a href="mailto:Planauskunft_brandenburg@telekom.de">Planauskunft brandenburg@telekom.de</a> schicken.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges nachgeordneter Verfahren bzw. konkreter Vorhaben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12	E.DIS AG	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der E.DIS AG berührt werden.

13	50Hertz Transmission GmbH	26.03.2021	<p>Es wird sich für das Schreiben bedankt.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
14	<p>WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH &amp; Co.KG</p>	22.04.2021	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß den Unterlagen <b>nicht tangiert</b>.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können nicht getroffen werden. Hierzu sind gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu wird gebeten, sich mit der NBB unter (030) 81876</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

14	WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG	22.04.2021	1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.  Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme.
15	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	09.04.2021	<p>Bezug nehmend auf das Schreiben vom 25.03.2021 wird folgendes mitgeteilt: Wie bereits in der Begründung zur Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ im Ortsteil Biesen in der Stadt Wittstock/Dosse nach § 35 Abs. 6 BauGB, Stand 01/2021 mitgeteilt wird, sind unter dem Passus Erschließung die Belange des WAV berücksichtigt.</p> <p>Der Bereich Heinrichsdorfer Siedlung, im Gemeindeteil Heinrichsdorf, der Ortslage Biesen der Stadt Wittstock/Dosse ist trinkwasserseitig erschlossen. Schmutzwasserseitig wird ausgeführt, dass der Bereich Heinrichsdorfer Siedlung nicht am zentralen Schmutzwassersystem angeschlossen ist. Eine schmutzwasserseitige Entsorgung erfolgt über dezentrale Anlagen.</p> <p>Anbei wird ein Auszug aus den Bestandsplänen, aus dem der generelle Verlauf der Trinkwasserleitung ersichtlich ist, übergeben. Die Angaben zur Lage sind unverbindlich. Abstände dürfen auf dem Planauszug nicht abgegriffen werden.</p> <p>In dem o.g. Bereich sind keine baulichen Maßnahmen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß den Ausführungen kann die Stadt von einer ortsüblichen Erschließung des Gebietes ausgehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" berührt werden.

17	Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst	30.03.2021	<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei dem konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges nachgeordneter Verfahren bzw. konkreter Vorhaben. Ein entsprechender Hinweis wird auf dem Planwerk oder in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
18	Deutscher Wetterdienst	21.04.2021	<p>Der Deutsche Wetterdienst bedankt sich für die Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Außenbereichssatzung Nr. 01/2020 „Heinrichsdorfer Siedlung“ der Stadt Wittstock/Dosse und es wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern für Vorhaben im Einzugsbereich amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigt werden, können diese beim Deutschen Wetterdienst in Auftrag gegeben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Bauamt	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange des Bauamtes – SG Hoch- und Tiefbau berührt werden.
20	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“

20	SG Feuerwehr			keine Belange des Ordnungsamtes – SG Feuerwehr berührt werden.
21	Gemeinde Heiligengrabe	31.03.2021	Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
22	Stadt Neuruppin	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Stadt Neuruppin berührt werden.
23	Stadt Kyritz	28.04.2021	In Bezug auf das o.g. Verfahren äußert die Stadt Kyritz zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
24	Stadt Rheinsberg	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Stadt Rheinsberg berührt werden.
25	Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell	30.03.2021	Nach Prüfung der online einsehbaren Unterlagen zum o.g. Bauleitplanverfahren wird mitgeteilt, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinde Temnitzquell, wahrzunehmenden öffentlichen Belange als Nachbargemeinde durch die o.g. Planung nicht berührt werden.  Die weitere Beteiligung der Gemeinde Temnitzquell des Amtes Temnitz an dem Bebauungsplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.  Kenntnisnahme
26	Amt Meyenburg für die Gemeinde Meyenburg	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Gemeinde Meyenburg berührt werden.

27	Amt Meyenburg für die Gemeinde Halenbeck – Rohlsdorf	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf berührt werden.
28	Amt Röbel-Müritz für die Gemeinden Buchholz, Gabow-Below, Lärz, Schwarz, Wredenhagen	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Gemeinden Buchholz, Gabow-Below, Lärz, Schwarz, Wredenhagen berührt werden.
29	Stadt Pritzwalk	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch den Entwurf der Außenbereichssatzung „Heinrichsdorfer Siedlung“ keine Belange der Stadt Pritzwalk berührt werden.

Stand 29.07.2021